



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

IKRB



Stand 22.6.2022

Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und den Kantonen

Aargau

Basel-Landschaft

Basel-Stadt

Jura

Solothurn

sowie der

Regio Basiliensis

**über die Förderung des Programms Interreg VI Oberrhein im
Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)**

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Umsetzung des grenzüberschreitenden Programms Interreg VI Oberrhein (Anhang 1a) im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

Das Programm Interreg VI Oberrhein 2021-2027 wurde von allen seinen Partnern¹ als gemeinsames, verbindliches, grenzüberschreitendes Programm im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit akzeptiert. Das Programm bildet den Orientierungsrahmen für die Umsetzung der Aktivitäten von Interreg VI Oberrhein 2021-2027.

Die integrationspolitische Zielsetzung der ETZ-Programme ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen, die über diese Programmvereinbarung geförderten Projekte müssen aber einen Beitrag zu den Zielen der Schweizer Regionalpolitik leisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere

von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2013) über Regionalpolitik, (BRP; SR **901.0**, inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP) (BBI **2006** 231));
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR **901.021**);
- Bundesbeschluss vom 22. September 2015 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) (BBI **2015** 2495) inkl. Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Standortförderung 2016–2019 (BBI **2015** 2381)
- Botschaft vom 20. Februar 2019 über die Standortförderung 2020-2023 (BBI **2019** 2365)

¹ Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Solothurn, Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis, Bundesrepublik Deutschland, Land Baden-Württemberg mit Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe, Land Rheinland-Pfalz mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalverbände Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Mittlerer Oberrhein, Verband Region Rhein-Neckar, Collectivité européenne d'Alsace, Région Grand Est, Französische Republik.

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

- Bundesbeschluss vom 9. September 2015 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBl **2015** 2497);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionsgesetz (SR **616.1**);

Von Seiten des Kantons Aargau:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg VI): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **x. y 2022**;

von Seiten des Kantons Basel-Landschaft:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg VI): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **x. y 2022**;
- Beschluss des Landrates des Kantons Basel-Landschaft betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2027 für die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg VI) 16. September 2021;

von Seiten des Kantons Basel-Stadt:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg VI): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **x. y 2022**;
- Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2027 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg VI) vom 15. September 2021;

von Seiten des Kantons Jura:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Jura über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg VI): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom **x.y 2022**;

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

von Seiten des Kantons Solothurn:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn über die Neue Regionalpolitik und die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg VI): Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen der Nordwestschweiz und der Regio Basiliensis vom x.y 2022;

von Seiten der Regio Basiliensis:

- Rahmenvertrag 2019-2022 zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis über den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) inkl. Leistungsauftrag der Regio Basiliensis 2019-2022.

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf die Art. 6, 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und den Kantonen

- Aargau
Vertreten durch die Staatskanzlei;
- Basel-Landschaft,
vertreten durch die Sicherheitsdirektion;
- Basel-Stadt,
vertreten durch das Präsidialdepartement;
- Jura,
vertreten durch die Chancellerie d'Etat;
- und Solothurn,
vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement;

im Folgenden "die Kantone"

- sowie der Regio Basiliensis

bzw. für alle sieben "die Vertragsparteien" abgeschlossen.

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis, im Folgenden „IKRB“, ist seitens Kantone für die Koordination der Teilnahme am Programm Oberrhein zuständig. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt übernehmen stellvertretend für die an diesem Vertrag beteiligten Kantone die Verantwortung

gegenüber dem Bund. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Schweizer Teil des Programmperimeters Interreg Oberrhein und somit die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag **tritt mit der Unterzeichnung** durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2021, und dauert bis **31. Dezember 2027** (Verpflichtungsperiode), soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Eine Anpassung der Verpflichtungsperiode aufgrund des EU-Zeitplans bedingt keiner Vertragsänderung, es ist aber ein Antrag an das SECO zu stellen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Schweizerischen Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

Ziel des Programms Interreg Oberrhein im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ist ein Beitrag zur Umsetzung der "Europa-2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" und ihrer Nachfolgestrategie. Das Programm Interreg VI Oberrhein fokussiert auf die fünf thematischen Ziele:

- A: Eine ökologisch nachhaltige grenzüberschreitende Region: Anpassung an den Klimawandel, Energiewende und ökologischen Wandel am Oberrhein fördern.
- B: Eine besser vernetzte grenzüberschreitende Region: Mobilität am Oberrhein weiterentwickeln und ausbauen.
- C: Eine sozialere grenzüberschreitende Region: Regionale Integration bei Beschäftigung, Bildung, Ausbildung und Gesundheit fördern.

- D: Eine intelligentere grenzüberschreitende Region: Innovation und Unternehmen unterstützen
- E: Eine bürgernahe grenzüberschreitende Region: Kooperation von Verwaltungen und Menschen ausbauen, Hindernisse abbauen und den Alltag erleichtern.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem Programm Interreg VI Oberrhein basierende Ziele:

1. Die Klimabilanz in allen Wirtschaftssektoren durch die Unterstützung innovativer Wirtschaftsmodelle wie der Kreislaufwirtschaft und der Green Economy verbessern;
2. Eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete, intelligente und intermodale Mobilität weiterentwickeln, um regionalwirtschaftliche Potenziale zu steigern und auszuschöpfen;
3. Das Fachkräfteangebot verbessern und die regionale Wertschöpfung in den Bereichen Kultur und Tourismus stärken;
4. Die Forschungs- und Innovationskapazitäten für wettbewerbsfähigere Unternehmen ausbauen sowie fortschrittliche Technologien entwickeln, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern;
5. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und Zivilgesellschaft zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit nutzen.

Die Indikatoren und Zielgrößen sind in Anhang 2 festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen sie teilnehmen, vorzunehmen. Gegenüber dem Bund sind die Kantone für eine koordinierte Umsetzung all ihrer NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen zu decken. Allfällige Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden. Für die vorliegende Programmvereinbarung bildet das Programm Interreg VI Oberrhein das Umsetzungsprogramm.

Der Beitrag des Bundes wird in Tranchen ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt nur, wenn die entsprechende Ko-Finanzierung durch die beteiligten Kantone gesichert ist.

Anhang 3 zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kantone.

Die Kantone können ihre kantonalen Äquivalenzbeiträge auch in Projekte investieren, die nicht direkt der Erhöhung der Wertschöpfung und der regionalwirtschaftlichen Entwicklung dienen. Die Finanzierung von Regionalmanagements (bis maximal 20% der im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Mittel) kann auch über NRP-Bundesmittel erfolgen, der kantonale Beitrag muss indes mindestens äquivalent sein.

Beiträge an Kleinprojektfonds (als Projekt) können anteilmässig über NRP-Bundesmittel finanziert werden, sofern bestimmt werden kann, welcher Anteil der Projekte des Kleinprojektfonds zu den NRP-Zielen beiträgt.

Eine weitere Beteiligung des Bundes über den sachlichen Geltungsbereich der NRP hinaus ist über andere Sektoralpolitiken möglich. Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen ist einzuhalten.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Die Kantone unterstützen den Bund bei diesem Ziel, indem sie die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördern.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an die IKRB zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten der federführenden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und werden vom Bund im Rahmen der NRP nicht mitfinanziert. Nicht ausgeschöpfte Bundesmittel fliessen in den Fonds für Regionalentwicklung zurück.

7.5 Haftungsausschluss der Regio Basiliensis

Unter Berücksichtigung von Art. 100 Abs. 1 OR ist die Haftung der Regio Basiliensis sowie ihrer Mitarbeiter gegenüber den Kantonen und dem Bund aus dem Vereinsvermögen der Regio Basiliensis ausgeschlossen.

8. Finanzierungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Beiträge an die IKRB bereitgestellt:

- A-fonds-perdu-Beiträge: CHF 8.2 Mio. Franken

Die erste Teilzahlung des Bundes von einem Siebtel des festgelegten Gesamtbetrags an die IKRB wird nach der Vertragsunterzeichnung innert sechs Wochen geleistet. Bei Bedarf stellt die IKRB dem Bund einen Antrag für einen anderen Betrag für die erste Teilzahlung.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet die IKRB dem Bund einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag (vgl. auch Ziff. 10.5.2). In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung wird an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Berichterstattung geknüpft (vgl. auch Ziff. 10.5.2).

Die letzte Teilzahlung 2027 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt die IKRB seinen Antrag mit der Eingabe des provisorischen Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch die IKRB mit der Einreichung des

definitiven Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.3 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am **31. Dezember 2030** möglich.

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und der Kantone

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht, im kantonalen Recht oder im europäischen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

8.3 Bankverbindung

Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt auf ein gesondertes Bankkonto, welches die Regio Basiliensis für diesen Zweck einrichtet. Die Bankverbindung wird dem SECO nach der Vertragsunterzeichnung übermittelt.

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss VRP haben die Kantone sämtliche von ihnen bewilligten Finanzhilfegeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Sie treffen die dazu notwendigen Massnahmen. Die gesamte Geschäftsverwaltung wird der IKRB übertragen (vgl. Ziff. 9.2).

9.1 Zuständigkeiten der Kantone

Die federführenden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt tragen gegenüber dem Bund die inhaltliche und finanzielle Verantwortung für die bestimmungsgemässe Umsetzung der gesamten vorliegenden Programmvereinbarung und entscheiden über die Aufnahme der Projekte in die Bundesförderung.

9.2 Zuständigkeiten der IKRB

Die IKRB nimmt für die Kantone bzw. den Bund folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der Teilnahme der Nordwestschweizer Kantone am Programm Interreg VI Oberrhein;

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

- Information und Beratung der Schweizer Projektpartner;
- Projektbegleitung;
- Prüfung der Anträge auf Bundesförderung;
- Vorprüfung der Anträge auf kantonale Förderung und Koordination der Prüfung durch die Kantone;
- Verwaltung der Bundesmittel;
- Controlling und Reporting gegenüber den Kantonen und dem Bund;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die IKRB nimmt diese Aufgaben für die Kantone gemäss dem Rahmenvertrag 2019-2022 zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis über den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und dem Leistungsauftrag der Regio Basiliensis 2019-2022 wahr.

Die IKRB hat bei der Umsetzung die Vereinbarungen zu beachten, die im Rahmen des Programms Interreg VI Oberrhein mit den Programmpartnern eingegangen wurden. Die Einverständniserklärung (siehe Anhang 1b) gilt dazu als Basis.

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Die Kantone erlauben dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Bund resp. das SECO ist zuständig für die politische Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit über die NRP und Interreg auf nationaler Ebene. Es stellt Grundlagen und Hilfsmittel zur Verfügung (wie z. B. das NRP-Logo), die bei der Kommunikation eingesetzt werden können.

Die Kantone und die IKRB sind zuständig für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit über die Umsetzung von Interreg auf kantonaler bzw. regionaler Ebene. Sie informieren über Fördermöglichkeiten, Ansprechstellen und -prozesse sowie über die durch Interreg im Rahmen der NRP geförderten Projekte. Sie zeigen Wirkung und Nutzen der Förderung auf und sensibilisieren die Projektträger bezüglich deren Rolle in der Kommunikation zu NRP und Interreg.

Die Projektträger/Finanzhilfe-Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nebst der Unterstützung der Kantone auch auf jene des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Die Kantone erklären sich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundesfinanzierung und die betroffenen Kantone. Bei den geförderten Projekten können Projekttitle, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Die Kantone verpflichten sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in ihren Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Die Kantone verpflichten sich, die in ihre Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (z.B. Aussenpolitik, Innovationspolitik, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Die IKRB weist gegenüber dem Bund aus, wie die Kantone die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Umsetzung des Programms Interreg VI Oberrhein und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigen. Für Projekte, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, ist eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorzusehen.

Die Genehmigung des Programms Interreg VI Oberrhein stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (unter anderem kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

10.5 Monitoring, Controlling, Reporting, Evaluation

Die IKRB ist stellvertretend für die beteiligten Kantone für das Controlling und das Reporting an den Bund verantwortlich.

Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte.

Die IKRB verpflichtet sich, die vereinbarten Projektmindestinformationen via CHMOS halbjährlich zu liefern. Bund und die IKRB tauschen sich unter dem Jahr proaktiv über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

10.5.1 Evaluation und Wirkungsmonitoring

Gegen Ende der NRP-Programmperiode wird unter Federführung des Bundes und Mitarbeit der Kantone die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms durchgeführt. Bund und Kantone sind frei, weitere Evaluationen durchzuführen. Die dazu notwendigen Mittel sind nicht in dieser Vereinbarung enthalten. Outputs und Outcomes mit den entsprechenden Indikatoren bilden die Grundlage für das Controlling, das Monitoring und die Evaluationen. Die Impact-Ebene soll als Orientierungsgrösse dienen und ist nicht Controlling-Gegenstand.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kantone ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Die Kantone liefern die benötigten Projektinformationen.

10.5.2 Reporting

Für das erste, zweite und vierte Umsetzungsjahr reicht die IKRB dem SECO bis spätestens Ende Februar des Folgejahres die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestranche ein.

Für das dritte und fünfte Umsetzungsjahr reicht die IKRB dem SECO bis Ende Februar des Folgejahres einen ersten und zweiten Zwischenbericht ein. Diese enthalten mindestens eine umfassende Übersicht über den Stand der Zielerreichung gemäss Anhang 2, einen detaillierten Finanzabschluss inkl. die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard, die Output-Planung für das vierte und fünfte respektive das sechste und siebte Umsetzungsjahr, sowie einen Antrag für die Jahrestranche.

Für die Zwischenberichte verwendet die IKRB die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

Im jeweils anschliessenden Jahresgespräch werden die offenen Punkte geklärt und die Output-Planung für das nächste Jahr vereinbart. Die IKRB erstellt ein Protokoll des Jahresgesprächs, welches vom Bund ergänzt und anschliessend von Bund und Kanton genehmigt wird. Dieses ist Bestandteil des Controllings.

Die Berichterstattung zum sechsten und siebten Programmjahr erfolgt gemeinsam mit dem Schlussbericht.

10.5.3 Schlussbericht

Gegen Ende der Programmperiode legt die IKRB einen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2021–2027 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Beurteilung aus der Sicht

der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird nach Abschluss der Periode aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet die IKRB die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

10.5.4 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonalen Finanzkontrollen (KFK) der beteiligten Kantone können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von der IKRB weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und den KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK sind immer zur Schlussbesprechung einzuladen.
- Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, Kantone, IKRB, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und der Kantone

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder der Kantone prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch die Kantone resp. die IKRB erfüllt, wenn die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2 am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht respektive allfällige Abweichungen hinreichend begründet sind. Ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, so haben die Kantone lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Die Kantone sind für eine vertragsgemässe Verwendung der ihnen gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele

Falls ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, sind die Kantone resp. die IKRB verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

12.3 Rückzahlung

Die Kantone bzw. die IKRB haben lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern die Kantone bzw. die IKRB Bundesbeiträge bezogen haben, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese von der IKRB zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 4 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten sämtlicher Vertragsparteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Für den Kanton Aargau

Staatskanzlei des Kantons Aargau, Strategie und Aussenbeziehungen,
Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Für den Kanton Basel-Landschaft

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Aussenbeziehungen,
Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Für den Kanton Basel-Stadt

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Aussenbeziehungen und
Standortmarketing, Marktplatz 30a, 4001 Basel

Für den Kanton Jura

République et Canton du Jura, Chancellerie d'Etat, 2, rue de l'Hôpital, 2800
Delémont

Für den Kanton Solothurn

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Departementssekretariat,
Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Für die Regio Basiliensis (IKRB)

Regio Basiliensis (IKRB), St. Jakobs-Strasse 25, 4010 Basel

Für das WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags

Anhang 2: Wirkungsmodelle, Output- Planung, Berichterstattung

Anhang 3: Finanzplanung 2021–2027

Anhang 1a: Das Programm Interreg VI Oberrhein 2021–2027

Anhang 1b: Einverständniserklärung der Schweizer Programmpartner Interreg VI Oberrhein 2021–2027

Anhang 4: Mediationsverfahren

Anhang 5: Relevante Dokumente der Europäischen Union zur ETZ:

- a) VERORDNUNG (EU) 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds – PE/48/2021/INIT
- b) VERORDNUNG (EU) 2021/1059 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) – PE/49/2021/INIT
- c) VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik – PE/47/2021/INIT

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Anhang 6: Programm-Management Interreg VI Oberrhein

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragspartei: _____ :

**Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF**

Guy Parmelin
Bundesrat

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bern,

.....

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragspartei:

Kanton Aargau
Staatskanzlei
Staatsschreiberin
Joana Filippi

Ort, Datum:

Unterschrift:

Aarau,

.....

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragspartei:

Kanton Basel-Landschaft
Sicherheitsdirektion
Regierungsrätin
Kathrin Schweizer

Ort, Datum:

Unterschrift:

Liestal,

.....

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragspartei:

Kanton Basel-Stadt
Präsidialdepartement
Regierungspräsident
Beat Jans

Ort, Datum:

Unterschrift:

Basel,

.....

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragspartei:

République et Canton du Jura
Département de l'Economie et de
la Santé
Ministre Jacques Gerber

Lieu, date :

Signature :

Delémont,

.....

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragspartei:

Kanton Solothurn
Volkswirtschaftsdepartement
Regierungsrätin Brigit Wyss

Ort, Datum:

Unterschrift:

Solothurn,

.....

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragspartei:

Regio Basiliensis

	Ort, Datum:	Unterschrift:
Präsidentin Dr. Kathrin Amacker	Basel,
Geschäftsführer Dr. Manuel Friesecke	Basel,

Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (1)

Kanton (5) [pro Kanton (1)]

Regio Basiliensis (1)

Anhänge

Anhang 1a: Das Programm Interreg VI Oberrhein 2021–2027

Anhang 1b: Einverständniserklärung der Schweizer Programmpartner Interreg VI Oberrhein 2021–2027

Anhang 2: Wirkungsmodelle, Output- Planung, Berichterstattung

Anhang 3: Finanzplanung 2021–2027

Anhang 4: Mediationsverfahren

Anhang 5: Relevante Dokumente der Europäischen Union zur ETZ

Anhang 6: Programm-Management Interreg VI Oberrhein

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Anhang 1a: Das Programm Interreg VI Oberrhein <https://www.regbas.ch/de/assets/File/downloads/programm-interreg-oberrhein-2021-2027-genehmigt-am-29042022.pdf> (deutsche Fassung); <https://www.regbas.ch/de/assets/File/downloads/programme-interreg-rhin-superieur-2021-2027-adopte-le-29042022.pdf> (version française)

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Anhang 1b: Einverständniserklärung der Schweizer Programmpartner Interreg VI Oberrhein 2021–2027

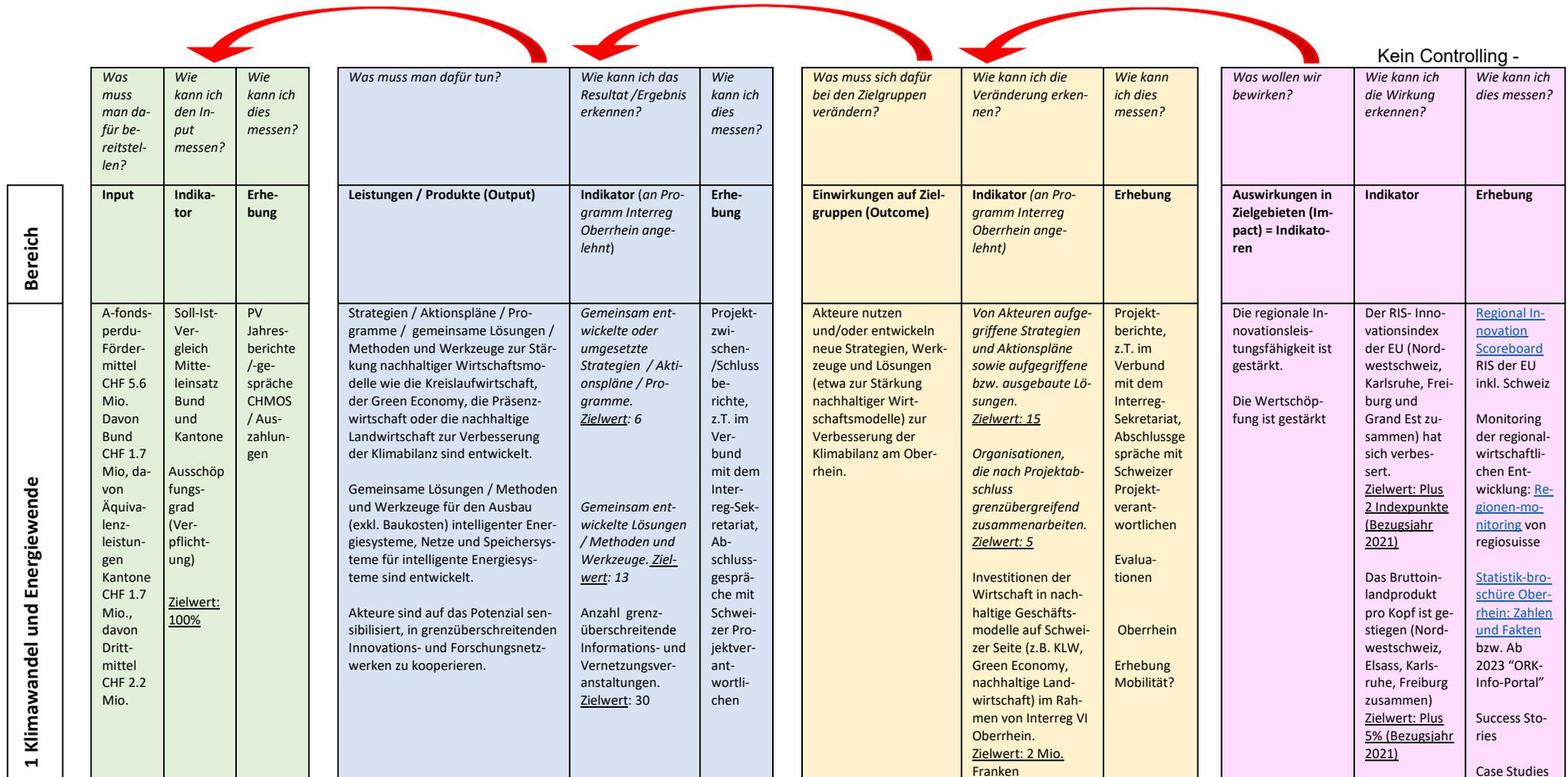
Einverständniserklärung		
mit den Inhalten des Programms Interreg VI Oberrhein 2021-2027 und Verpflichtung nach Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) 1059/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates (ETZ-Verordnung)		
In Anbetracht		
<ul style="list-style-type: none">- Der Verordnung (EU) 1060/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dachverordnung)- Der Verordnung (EU) 1058/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates (EFRE-Verordnung)- Der Verordnung (EU) 1059/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates (ETZ-Verordnung)- Des Entwurfs des Programms Interreg VI Oberrhein 2021-2027 in seiner vom Begleitausschuss am 9. Juni 2021 beschlossenen Fassung		
<p>(1) erklären sich die Schweizer Programmpartner (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Solothurn, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO), vertreten durch die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB), mit den Inhalten des Programms Interreg VI Oberrhein 2021-2027, und insbesondere dem Kapitel 7 „Durchführungsvorschriften“, einverstanden</p> <p>(2) und verpflichten sich, die für die Durchführung des Kooperationsprogramms erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel bereitzustellen, wozu sie zusätzliche Kriterien für die Finanzierung aufstellen können. Die Kofinanzierung der Vorhaben obliegt deren jeweiligen Kofinanzierungspartnern.</p>		
Für die Schweizer Programmpartner (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Solothurn, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO), vertreten durch die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB),		
Dr. Manuel Friesecke	<i>Basel 9/7/21</i>	
Geschäftsführer Regio Basiliensis	Ort und Datum Basel,	Unterschrift
		Dr. Manuel Friesecke Geschäftsführer Regio Basiliensis (IKRB)
		Regio Basiliensis St. Jakobs-Strasse 25 Postfach CH-4010 Basel

ANHANG 2: Wirkungsmodell, Output -Planung, Berichterstattung

Die Wirkungsmodelle dieser Programmvereinbarung basieren auf den Wirkungsmodellen des Umsetzungsprogramms. In den Wirkungsmodellen sind die Standard-Indikatoren des Bundes zu verwenden, dort wo diese inhaltlich deckungsgleich mit den Handlungsbereichen der Kantone sind. Die Wirkungsmodelle sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelanspruch der Kantone. Die Wirkungsmodelle sind nach Input (eingesetzte Mittel und Ressourcen), Output (konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) strukturiert. Ziele und Indikatoren sind so spezifisch wie möglich zu formulieren. D.h. messbar, adäquat, realistisch und terminiert. Die Zielwerte der Indikatoren werden in Absprache mit dem SECO durch die Kantone festgelegt.

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Wirkungsmodell 2021–2027 für das Programm Interreg VI Oberrhein



Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Bereich	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input messen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator (an Programm Interreg Oberrhein angelehnt)	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator (an Programm Interreg Oberrhein angelehnt)	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact) = Indikatoren	Indikator	Erhebung
2 Intelligente und intermodale Mobilität	A-fondsperdu-Fördermittel CHF 3 Mio. Davon Bund CHF 0.9 Mio, davon Äquivalenzleistungen Kantone CHF 0.9 Mio., davon Drittmittel CHF 1.1 Mio.			<p>Massnahmen zur Stärkung vorhandener und zur Entwicklung neuer grenzüberschreitender Verbindungen sowie zur besseren Vernetzung zwischen Verkehrssystemen und -trägern sind getroffen.</p> <p>Massnahmen zur Entwicklung gemeinsamer Strategien, Konzepte, Instrumente zum Ausbau des Mobilitätsangebots und zur Verbesserung des Mobilitätsmanagements, etwa durch Mobility as a Service (MaaS) sind getroffen.</p>	<p>Anzahl gemeinsam entwickelter Strategien, Programme und Aktionspläne. <u>Zielwert: 10</u></p> <p>Anzahl gemeinsam entwickelter Lösungen. <u>Zielwert: 13</u></p> <p>Anzahl Projekte oder Massnahmen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Mobilitätsangebots. <u>Zielwert: 5</u></p>		<p>Anstoss von Umsetzungsprojekten zugunsten von leistungsfähigen und intelligenten grenzüberschreitenden Verkehrssystemen, -mitteln und -trägern.</p>	<p>Dokumentierte Folgewirkungen für Pendler und Wirtschaft hinsichtlich intelligente Mobilitätsformen inkl. Logistik. <u>Zielwert: 5 Beispiele</u></p> <p>Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne sowie aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen <u>Zielwert: 18</u></p>		<p>Der Oberrhein ist hinsichtlich einer nachhaltigen, intelligenten und resilienten Mobilität gestärkt.</p> <p>Die Wettbewerbsfähigkeit von KMU ist dank kürzerer Transportwege, der Verbesserung des Mobilitätsmanagements und der Erschliessung am Oberrhein gesteigert.</p>	<p>Reisezeit zu und von Agglomeration Basel sowie Erreichbarkeit mit ÖV oder MIV verbessert. <u>Zielwert: Plus 5%, (Bezugsjahr 2021, Regionenmonitoring, Bereiche Erschliessung, Mobilität und Pendelnde)</u></p> <p><u>Dokumentierte Fortschritte bzgl. Mobilitätsmanagement</u></p>	Artikel

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

3 Fachkräfteangebot und -mobilität, Kultur & Tourismus	<p>A-fonds-perdu-Fördermittel CHF 5.6 Mio. Davon Bund CHF 1.7 Mio, davon Äquivalenzleistungen Kantone CHF 1.7 Mio., davon Drittmittel CHF 2.1 Mio.</p>		<p>Massnahmen zur Vernetzung, zum Wissens- und Datenaustausch sowie zur Erarbeitung gemeinsamer Strategien und Instrumente in Bezug auf Arbeitsmarkt</p> <p>Massnahmen zum Ausbau der grenzüberschreitenden Stellenvermittlung sowie zur Reduzierung der Wirkung rechtlicher und administrativer Hindernisse für den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt</p> <p>Massnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und für eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Unternehmen</p> <p>Massnahmen zur Stärkung der grenzübergreifenden beruflichen Mobilität</p> <p>Massnahmen zur leichteren Entwicklung von dies- und jenseits der Grenzen anerkannten Abschlüssen und Kompetenzen</p> <p>Massnahmen zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Bildungs- bzw. Ausbildungsangebots für alle Altersgruppen und zu dessen Ausrichtung auf den Bedarf von Unternehmen</p> <p>Massnahmen zur Entwicklung kultureller und touristischer Angebote sowie gemeinsamer Initiativen zugunsten des Natur- und Kulturerbes</p> <p>Massnahmen zur gemeinsamen Begleitung von Unternehmen der Kultur- und Tourismuswirtschaft</p>	<p><i>Gemeinsam entwickelte Lösungen bzw. Massnahmen.</i> <u>Zielwert: 25</u></p> <p><i>Grenzübergreifend kooperierende Organisationen und Institutionen in den Bereichen Tourismus und Kultur.</i> <u>Zielwert: 55</u></p> <p>Anzahl der grenzüberschreitenden Plattformen und Vernetzungsveranstaltungen <u>Zielwert: 10</u></p> <p>Zahl der Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten, speziell in den Bereichen Tourismus und Kultur. <u>Zielwert: 5</u></p>	<p>Nutzung des grenzüberschreitenden Angebots an Aus- und Weiterbildung Steigerung der kulturellen, sprachlichen und fachlichen Kompetenzen und Reduzierung der administrativen und materiellen Hindernisse für grenzüberschreitende Mobilität der Fachkräfte</p> <p>Gemeinsame Nutzung des Natur- und Kulturerbes sowie der am Oberrhein vorhandenen kulturellen und touristischen Angebote</p>	<p>Teilnehmende an grenzübergreifenden Mobilitätsinitiativen und gemeinsamen Ausbildungsprogrammen. <u>Zielwert: 500</u></p> <p><i>Organisationen und Institutionen, die nach Projektabschluss grenzüberschreitend zusammenarbeiten.</i> <u>Zielwert: 15</u></p> <p><i>Von Organisationen und Institutionen aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen.</i> <u>Zielwert: 25</u></p>	<p>Das Fachkräfteangebot am Oberrhein ist gesteigert.</p> <p>Die regionale Wertschöpfung in den Bereichen Kultur und Tourismus ist gestärkt.</p>	<p>RIS-Indikator zum Lebenslangen Lernen ist für die Nordwestschweiz, Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg und Grand Est zusammen über dem EU-weiten für die Nordwestschweiz über dem schweizerweiten Durchschnitt). <u>Zielwert: Score liegt über demjenigen des EU- und Schweizer Durchschnitts im Jahr 2027.</u></p>

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input messen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
Bereich	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator (an Programm Interreg Oberrhein angelehnt)	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator (an Programm Interreg Oberrhein angelehnt)	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact) = Indikatoren	Indikator	Erhebung
4 Forschungs- und Innovationskapazitäten für fortschrittliche Technologien	A-fonds-perdu-Fördermittel CHF 4.3 Mio. Davon Bund CHF 1.3 Mio., davon Äquivalenzleistungen Kantone CHF 1.3 Mio., davon Drittmittel CHF 1.6 Mio.			<p>Massnahmen zur Vernetzung und zum Ausbau von bestehenden, neuen oder nicht ausreichend genutzter Potenziale für Forschung, Entwicklung und Innovation.</p> <p>Massnahmen zur Stärkung des Technologie- und Wissenstransfers in der gesamten Wertschöpfungskette, insb. zwischen Unternehmen und Akteuren in den Bereichen FuE und Innovation.</p> <p>Massnahmen zur Förderung grenzüberschreitender Innovationsprojekte, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Quantentechnologie und Personalisierte Medizin</p>	<p><i>Gemeinsam entwickelte Strategien, Programme, Aktionspläne und Lösungen.</i> <u>Zielwert: 7</u></p> <p><i>Grenzübergreifend kooperierende Organisationen und Institutionen:</i> <u>Zielwert: 90</u></p> <p><i>Anzahl der finanziell unterstützten KMU.</i> <u>Zielwert: 10</u></p> <p><i>Anzahl der Unternehmen, die nicht-finanzielle Unterstützung erhalten.</i> <u>Zielwert: 50</u></p>		<p>Etablierung zusätzlicher Forschungsk Kooperationen und Zusammenarbeitsformen in Wissenschaft und Wirtschaft</p> <p>Unternehmen entwickeln neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Strukturen</p> <p>Gesteigerter Transfer zw. Forschungsinstitutionen und Unternehmen</p> <p>Erweiterung der Absatzmöglichkeiten von KMU</p>	<p><i>Von Organisationen und Institutionen aufgegriffene gemeinsame Strategien, Aktionspläne und Lösungen.</i> <u>Zielwert: 5</u></p> <p><i>Organisationen und Institutionen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten.</i> <u>Zielwert: 12</u></p>		<p>Die grenzüberschreitenden Innovationspotenziale der Unternehmen, ggf. im Verbund mit der Wissenschaft am Oberrhein sind erkannt und werden ausgeschöpft.</p>	<p>RIS-Indikator «Employment knowledge-intensive activities» liegt für die Nordwestschweiz, Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg und Grand Est zusammen über dem EU-weiten und für die NWCH über dem schweizerweiten Durchschnitt. <u>Zielwert: Score liegt über demjenigen des EU- und Schweizer Durchschnitts im Jahr 2027.</u></p>	

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Bereich	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input messen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator (an Programm Interreg Oberrhein angelehnt)	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator (an Programm Interreg Oberrhein angelehnt)	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact) = Indikatoren	Indikator	Erhebung
5 Verwaltungen und Zivilgesellschaft	A-fonds-perdu-Fördermittel CHF 3 Mio. Davon Bund CHF 0.9 Mio, davon Äquivalenzleistungen Kantone CHF 0.9 Mio., davon Drittmittel CHF 1.1 Mio.			<p>Massnahmen zur Identifizierung und Beseitigung von Hindernissen, auch in Form von Pilotmassnahmen.</p> <p>Massnahmen zur Entwicklung und Stärkung des öffentlichen Dienstleistungsangebots mit dem Ziel, Innovation und Qualität zu steigern.</p> <p>Massnahmen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements, insofern diese einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten</p>	<p>Anzahl <i>gemeinsam entwickelter Strategien, Programme Aktionspläne und Lösungen.</i> <u>Zielwert: 25</u></p> <p>Anzahl NRP-geförderter Kleinprojekte im Bereich Zivilgesellschaft. <u>Zielwert: 10</u></p>		<p>Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft verbessern ihre Governance hinsichtlich Effizienz und Effektivität auf der Grundlage der Strategie 2030 der Trinationalen Metropolregion Oberrhein</p>	<p>Anzahl <i>Teilnehmende an gemeinsamen Massnahmen.</i> <u>Zielwert: 1200</u></p> <p><i>Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien, Programme und Aktionspläne sowie aufgegriffene bzw. Ausgebauete Lösungen.</i> <u>Zielwert: 18</u></p> <p>Dokumentierte Koordinations- und Kooperationsfortschritte resp. daraus resultierende Effizienzgewinne <u>Zielwert: 10 Beispiele</u></p> <p>Dokumentierte Folgewirkungen von Kleinprojekten für die Steigerung der regionalen Wertschöpfung und/oder der Innovation <u>Zielwert: 10 Beispiele</u></p>		<p>Die Effizienz öffentlicher Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit sowie derjenigen zivilgesellschaftlicher Akteure ist verbessert</p>	<p>RIS-Indikator «R&D expenditures public sector» liegt für die Nordwestschweiz, Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg und Grand Est zusammen über dem EU-weiten und für die NWCH über dem schweizweiten Durchschnitt. <u>Zielwert: Score liegt über demjenigen des EU- und Schweizer Durchschnitts im Jahr 2027.</u></p>	

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Die fünf NRP-Ziele²:

1. Die Klimabilanz in allen Wirtschaftssektoren durch die Unterstützung innovativer Wirtschaftsmodelle wie der Kreislaufwirtschaft und der Green Economy verbessern
2. Eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete, intelligente und intermodale Mobilität weiterentwickeln, um regionalwirtschaftliche Potenziale zu steigern und auszuschöpfen;
3. Das Fachkräfteangebot verbessern und die regionale Wertschöpfung in den Bereichen Kultur und Tourismus stärken;
4. Die Forschungs- und Innovationskapazitäten für wettbewerbsfähigere Unternehmen ausbauen sowie fortschrittliche Technologien entwickeln, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern;
5. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und Zivilgesellschaft zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit nutzen.

Steuerung und Entwicklung (Regionalmanagement):

Effizientes inhaltliches und finanzielles Programmmanagement, Effizientes Antrags-, Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren. Effiziente Zusammenarbeit zwischen den kantonalen NRP-/Interreg-Fachstellen der Nordwestschweiz sowie mit dem Interreg-Sekretariat in Strasbourg, festgehalten in beschriebenen Prozessen.

Output-Planung 2022

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
Übergeordnetes Ziel	Output: Antragsberatung abgeschlossen, Anträge auf NRP- und Interreg-Kriterien geprüft, Schweizer Kofinanzierung abgeklärt, Antragstellung begleitet und beim Genehmigungsprozess mitgewirkt	Indikator: Vom Begleitausschuss bewilligte Projekte mit Nordwestschweizer Beteiligung Zielwert: 5 Projekte mit NWCH Beteiligung sind bis Ende 2022 in die Förderung aufgenommen, davon mind. 2 mit NRP-Unterstützung zu zwei unterschiedlichen NRP-Förderzielen.

² Grundlage: Programm Interreg VI Oberrhein, von der EU-Kommission am 29. April 2022 genehmigt

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
Vertragsziel 1	<u>Output 1:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf: <i>Strategien / Aktionspläne</i> zur Stärkung nachhaltiger Wirtschaftsmodelle und -zweige sind entwickelt.	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 2 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 1.2:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf: <i>Lösungen / Werkzeuge und Methoden</i> zur Stärkung nachhaltiger Wirtschaftsmodelle und -zweige sind entwickelt.	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 2 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 1.3:</u> Akteure sind auf das Potenzial sensibilisiert, in grenzüberschreitenden Innovations- und Forschungsnetzwerken zu kooperieren.	<u>Indikator:</u> Anzahl grenzüberschreitende Informationsveranstaltungen zu Innovationsnetzwerken durchgeführt oder in Vorbereitung. <u>Zielwert:</u> 3
Vertragsziel 2	<u>Output 2.1:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf Massnahmen zur besseren Vernetzung zwischen Verkehrssystemen und -trägern sind auf den Weg gebracht	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 1 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 2.2:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf Massnahmen zum Ausbau des Mobilitätsangebots und zur Verbesserung des Mobilitätsmanagements sind auf den Weg gebracht.	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 1 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 2.3:</u> Akteure sind auf das Potenzial sensibilisiert, in grenzüberschreitenden Mobilitätsnetzwerken zu kooperieren.	<u>Indikator:</u> Anzahl grenzüberschreitende Informationsveranstaltungen zu Mobilitätsnetzwerken durchgeführt oder in Vorbereitung. <u>Zielwert:</u> 3
Vertragsziel 3	<u>Output 3.1:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf Massnahmen zur besseren Vernetzung von Arbeitsmarktakteuren zur beruflichen Mobilität sind auf den Weg gebracht	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 1 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 3.2:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen.

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
	Massnahmen zur Entwicklung kultureller und touristischer Angebote sind auf den Weg gebracht.	<u>Zielwert:</u> 1 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 3.3</u> Akteure sind auf das Potenzial sensibilisiert, in grenzüberschreitenden Tourismus- und Kulturnetzwerken zu kooperieren.	<u>Indikator:</u> Anzahl grenzüberschreitende Informationsveranstaltungen zu Tourismus- und Kulturnetzwerken durchgeführt oder in Vorbereitung. <u>Zielwert:</u> 3
	<u>Output 3.4</u> Akteure sind auf das Potenzial sensibilisiert, in grenzüberschreitenden Arbeitsmarktnetzwerken zu kooperieren.	<u>Indikator:</u> Anzahl grenzüberschreitende Informationsveranstaltungen zu Arbeitsmarktnetzwerken durchgeführt oder in Vorbereitung. <u>Zielwert:</u> 3
Vertragsziel 4	<u>Output 4.1:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf Massnahmen zur Vernetzung und zum Ausbau von Potenzialen für Forschung, Entwicklung und Innovation sind auf den Weg gebracht	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 2 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 4.2:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf Massnahmen zur Förderung grenzüberschreitender Innovationsprojekte sind auf den Weg gebracht.	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 2 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung
	<u>Output 4.3</u> Akteure sind auf das Potenzial sensibilisiert, in grenzüberschreitenden Forschungs- und WTT-Netzwerken zu kooperieren.	<u>Indikator:</u> Anzahl grenzüberschreitende Informationsveranstaltungen zu Forschung und WTT durchgeführt oder in Vorbereitung. <u>Zielwert:</u> 3
	<u>Output 4.4:</u> Akteure sind auf das Potenzial sensibilisiert, in grenzüberschreitenden Netzwerken zur Unterstützung der Entwicklung von KMU zu kooperieren.	<u>Indikator:</u> Anzahl grenzüberschreitende Informationsveranstaltungen zu grenzüberschreitender KMU-Förderung durchgeführt oder in Vorbereitung. <u>Zielwert:</u> 3
Vertragsziel 5	<u>Output 5.1:</u> Vorbereitungsarbeiten (Koordination der Akteure, Durchführung der Anlässe) im Hinblick auf Massnahmen zur Stärkung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsangebots mit dem Ziel, Innovation und Qualität zu steigern, sind auf den Weg gebracht.	<u>Indikator:</u> Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. <u>Zielwert:</u> 2 auf die Zielgruppen ausgerichtete Massnahmen (Koordination, Information, ...) durchgeführt oder in Vorbereitung

Programmvereinbarung Interreg VI Oberrhein

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
	<u>Output 5.1</u> Akteure sind auf das Potenzial sensibilisiert, in grenzüberschreitenden zivilgesellschaftlichen und Verwaltungs-Netzwerken zu kooperieren.	<u>Indikator:</u> Anzahl grenzüberschreitende Informationsveranstaltungen zu Kooperationen in Zivilgesellschaft und Verwaltung durchgeführt oder in Vorbereitung. <u>Zielwert:</u> 3

Berichterstattung

Die Berichterstattung zu Output-Indikatoren findet jährlich anlässlich des Jahresgespräches oder im Zwischenbericht statt. Die Berichterstattung zu Outcome-Indikatoren findet spätestens mit dem provisorischen Schlussbericht statt. Die Impact-Indikatoren sind eine Empfehlung und nicht Gegenstand der obligatorischen Berichterstattung. Siehe dazu auch Kapitel «10.5.2 Reporting».

Bund und die IKRB tauschen sich unter dem Jahr proaktiv gegenseitig über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

ANHANG 3: Finanzplanung 2021–2027

Globalbeiträge pro Programmziel 2021–2027:

	Bund	Kanton/e	Dritte	Total
äfp grenzüberschreitend (Art. 4-5)	8'200'000	8'200'000	8'200'000	24'600'000
Ziel 1:	1'738'146	1'738'146	2'150'860	5'627'151
Ziel 2:	917'115	917'115	1'134'880	2'969'111
Ziel 3:	1'732'844	1'732'844	2'144'300	5'609'989
Ziel 4:	1'321'998	1'321'998	1'635'900	4'279'896
Ziel 5:	916'453	916'453	1'134'060	2'966'965
Regionalmanagement / Technische Hilfe	1'573'444	1'573'444		3'146'888
davon Regionalmanagement	1'365'000	1'365'000		
davon Technische Hilfe	208'444	208'444		
Kantonsbeiträge in CHF		davon aus Verpflichtungskrediten o.ä.		
Kanton Aargau	1'027'450		700'000.00	
Kanton Basel-Landschaft	3'068'700		2'050'000.00	
Kanton Basel-Stadt	3'668'700		2'050'000.00	
Kanton Jura	268'250		nicht spezifiziert	
Kanton Solothurn	166'900		0.00	
Total	8'200'000			

BEMERKUNGEN

- 1) Die Bundesmittel sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen, die der Erhöhung der Wertschöpfung und der regionalwirtschaftlichen Entwicklung dienen.
- 2) Die finanzielle Beteiligung der Kantone muss auf der Ebene des Programms mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes.
- 3) Der Anteil der Drittmittel sollte einen vom Kanton festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Dritte können öffentliche Institutionen (z.B. Gemeinden) oder Private sein (z.B. Unternehmer).
- 4) Die Kantone können ihre kantonalen Äquivalenzbeiträge auch in Projekte investieren, die nicht direkt der Erhöhung der Wertschöpfung und der regionalwirtschaftlichen Entwicklung dienen. Die Finanzierung von Regionalmanagements (bis maximal 20% der im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Mittel) kann auch über NRP-Bundesmittel erfolgen, der kantonale Beitrag muss indes mindestens äquivalent sein.
- 5) In den folgenden Förderbereichen können im Rahmen von Interreg auch NRP-Bundesmittel eingesetzt werden:
 - Kreislaufwirtschaft
 - Anpassung an den Klimawandel, sofern die regionalwirtschaftliche Entwicklung angesprochen ist.
 - Integrale Ansätze der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung
 - Économie présentielle

ANHANG 4: MEDIATIONSVERFAHREN

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und den Kantonen benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen die Kantone und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.

ANHANG 5: Relevante Dokumente der Europäischen Union zur ETZ:

- a) [VERORDNUNG \(EU\) 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds – PE/48/2021/INIT](#)
- b) [VERORDNUNG \(EU\) 2021/1059 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ \(Interreg\) – PE/49/2021/INIT](#)
- c) [VERORDNUNG \(EU\) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik – PE/47/2021/INIT](#)

ANHANG 6: Programm-Management Interreg VI Oberrhein

PROGRAMM-MANAGEMENT

Regionale Interreg-Koordinationsstelle für die Nordwestschweiz bei der IKRB

Für den Vollzug des Operationellen Programms Interreg VI Oberrhein in der Nordwestschweiz ist die Programmvereinbarung (PV) mit dem Bund mit den darin erwähnten Gesetzen und Verordnungen anzuwenden, ebenso das vom SECO herausgegebene Vademecum zur Neuen Regionalpolitik. Aufgrund der bisherigen Interreg-Erfahrungen werden zudem von den Kantonen in Abstimmung mit der IKRB einige weitergehende Regeln und Prozeduren festgelegt, welche im vorliegenden Dokument «Programm-Management» zusammengefasst sind.

1 Aufgaben der regionalen Interreg VI-Koordinationsstelle für die Nordwestschweiz und Verbindung zu den programmverantwortlichen Kantonen

Gemäss dem Leistungsauftrag zwischen den Kantonen Aargau (AG), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Jura (JU) und Solothurn (SO) sowie der Regio Basiliensis für die Jahre 2019-22 fungiert die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) als Nordwestschweizer Koordinationsstelle für Interreg. Den Kantonen BS und BL kommt in ihrer Funktion als programmverantwortliche Kantone eine herausragende Bedeutung zu, indem sie über die NRP-Mittel beschliessen. Viermal jährlich finden Treffen der IKRB mit den für die Oberreinkooperation zuständigen Regierungsmitglieder der Kantone BL und BS statt (sogenannte «BL-BS-IKRB-Treffen»)¹. Deren Beschlüsse können alternativ auch im Zirkularverfahren gefasst werden. Die Aufgaben der IKRB als regionale Interreg-Koordinationsstelle sind in Art. 9.2 der PV definiert. Eine Kostenabschätzung IKRB befindet sich in Anhang 1.

2 Grundsätze zur Gewährung, Auszahlung und Verwaltung der NRP-Bundesmittle

Die Kantone AG, BL, BS, JU und SO beauftragen die IKRB mit der Verwaltung der Bundesgelder. Dabei wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Die IKRB führt eine separate Buchhaltung über die Überweisung der Zahlungskredite des Bundes an sie sowie deren Auszahlung der Bundesmittel an die Projektträger.
- Für die Zahlungen zu Gunsten der Direktbegünstigten wird eine Kollektivunterschrift (mindestens 2 Personen) verlangt. Die IKRB informiert die Kantone über die Unterschriftenberechtigten für das zu diesem Zweck eigens eröffnete Konto.
- Die ggf. erzielten Aktivzinsen aus dem Bankkonto mit den Vorschüssen des Bundes können von der IKRB verwendet werden, um ihre administrativen Kosten sowie die Revisionskosten zu finanzieren.

¹ Gemäss Zif. 2.1.1 im Rahmenvertrag 2019-2022 zwischen den Kantonen AG, BL, BS, JU und SO und dem Verein Regio Basiliensis über den Betrieb der IKRB besteht die Delegationsleitung aus dem Regierungsmitglied des Kantons BL bzw. BS, das auch die Delegationsleitung in der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz innehat, sowie seiner Stellvertretung, d.h. dem für die Aussenbeziehungen zuständigen Regierungsmitglied des Kantons BL bzw. BS, das nicht aktuell die Delegationsleitung innehat. Die Delegationsleitung tauscht sich in regelmässigen Treffen mit der IKRB aus und begleitet im Rahmen der Treffen BL-BS-IKRB deren Aktivitäten.

Bei der **Gewährung einer Bundesförderung** kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Eine Finanzhilfe des Bundes bzw. der Kantone wird nur auf Gesuch hin gewährt (Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).
- Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen dürfen nur durch einen entsprechenden Beschluss im Rahmen der BL-BS-IKRB-Sitzungen oder durch Zirkularverfahren vorgenommen werden. Der Projektänderungsantrag muss dabei bei der IKRB eingereicht werden (Art. 27 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen). Die Kantone AG, JU und SO sind, sofern betroffen, in die Beschlussfassung miteinzubeziehen.
- Keine Finanzhilfe wird an Bauprojekte gewährt (Art. 6 Abs. 3 Bundesgesetz über Regionalpolitik).
- Wird die Finanzhilfe des Bundes nicht zweckentsprechend verwendet oder werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die BL-BS-IKRB die Subventionszusicherung widerrufen oder die Beiträge zurückfordern (Art. 28 und 29 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).
- Die Projektpartner sind verpflichtet, im Falle der Überprüfung durch ein eidgenössisches oder kantonales Kontrollorgan mit diesem zusammenzuarbeiten und alle nötigen Angaben zu liefern (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen).
- Die Projektpartner müssen bei allen Öffentlichkeitsarbeiten auf die finanzielle Unterstützung des Bundes hinweisen (Art. 10.3 PV).

Um ein reibungsloses Verfahren zu gewährleisten, werden zudem folgende weitergehende Bestimmungen festgelegt:

- Die für ein Projekt beantragte Finanzhilfe des Bundes sowie die anderen erwarteten Kofinanzierungen (für den Schweizer Anteil) – inklusive Eigenleistungen des (Schweizer) Projektverantwortlichen – müssen im Antrag auf Förderung klar ersichtlich sein.
- Die Finanzhilfe-Verfügungen werden – sofern noch nicht vorliegend – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der weiteren kantonalen Kofinanzierungen (inklusive Eigenleistungen) erlassen.
- Die Finanzhilfe des Bundes wird bei allfälligen Kostenüberschreitungen nicht erhöht.
- Vom (Schweizer) Projektverantwortlichen wird eine Eigenleistung (wie z.B. Eigenarbeit, Zurverfügungstellung von Infrastruktur, ...) von mindestens 5% des gesamtschweizerischen Anteils verlangt.
- Die Förderungen werden in Schweizer Franken zugesprochen. Der Begünstigte trägt das Währungsrisiko sowie allfällige Bankgebühren.

Die **Auszahlung der Bundesförderung** erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Teilzahlungen werden nur proportional zum Ausmass der bereits ausgeführten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen geleistet (Art. 23 Abs. 1 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen). Die Schweizer Projektpartner bzw. bei integrierten Projekten der Projektträger schicken alle Rechnungen für die Kofinanzierungsbeiträge des Bundes (NRP) und der Kantone elektronisch an die IKRB, welche diese nach erfolgter positiver Prüfung gebündelt an die Kantone weiterleitet.

Die Teilzahlungen sind auf höchstens 80% der zugesicherten Finanzhilfe beschränkt. Die Restzahlung erfolgt nach Projektabschluss (Art. 23 Abs. 2 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen) und Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die auszahlende Finanzhilfe darf den in der Verfügung festgelegten Prozentsatz bzw. den Maximalbetrag nicht übersteigen. Sie wird in Abhängigkeit der effektiven Kosten gemäss Schlussabrechnung bzw. Revisionsbericht bestimmt:

- Sind die effektiven Kosten niedriger als die der Finanzhilfe-Verfügung zu Grunde liegenden Kosten, wird die auszahlende Bundes- bzw. kantonale Hilfe entsprechend gekürzt (Anteil entspricht dem Prozentsatz gemäss Verfügung im Verhältnis zu den effektiven Kosten).
- Sind die effektiven Kosten gleich hoch oder höher als die der Finanzhilfe-Verfügung zu Grunde liegenden Kosten, wird die auszahlende Förderung dem in der Verfügung angegebenen Betrag entsprechen.

Die Schlussstranche der Bundeshilfe wird nach Vorlage folgender Unterlagen überwiesen:

- Schlussbericht über die Realisierung des Projekts;
- Schlussabrechnung über alle Ausgaben und Einnahmen;
- Revisionsbericht².

3 Auswahlverfahren, Qualitätsprüfung und fachliche Beurteilung durch kantonale Stellen von Interreg VI Oberrhein-Projekten auf Schweizer Seite

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens, der Qualitätsprüfung und der fachlichen Beurteilung durch die kantonalen Stellen beim Antragsgenehmigungsprozess von Interreg Oberrhein-Projekten erläutert. Anschliessend sind diese in einem Prozessfluss veranschaulicht. Die Termine der einzelnen Schritte sind in Anhang 2 aufgeführt.

Schritt 1: Information und Beratung durch IKRB

Die IKRB dient als Anlaufstelle in der Nordwestschweiz für die Information und Beratung der Schweizer Projektinteressenten, Projektbeteiligte und Antragsteller. Die IKRB

- gewährt allgemeine Informationen zur NRP und zu Interreg VI. Zu den Programmen Interreg B, Interreg Europe, URBACT und ESPON gibt sie eine allgemeine Erstinformation und leitet die Interessierten an die entsprechenden Stellen in Bern weiter.
- berät bei der Antragstellung beim Programm Interreg VI Oberrhein. Dazu dient der [IKRB-Leitfaden für Schweizer Projektpartner](#).
- stellt die Verbindung zum Interreg-Sekretariat in Strasbourg sowie zu den kantonalen Interreg-Stellen sicher.

Schritt 2: Einreichung des Antrags

Der Schweizer Projektverantwortliche reicht der IKRB zwecks Prüfung auf Bundes- und/oder kantonale Förderung zeitgleich mit der Eingabe beim Interreg-Sekretariat das Kurzformular bzw. das Vollformular ein.

Schritt 3: Prüfung des Antrags bei der IKRB

Die IKRB prüft

- die Vollständigkeit und Regelkonformität des Antrags.

² Die Kosten, die durch die Revision entstehen, sind förderfähig und sollen dementsprechend budgetiert werden.

- die Förderfähigkeit gemäss den Zielen der NRP.
- die Qualität des Projektantrags allgemein.

Ist der Antrag unvollständig oder entspricht er nicht/teilweise den Anforderungen, teilt die IKRB - unter Einbezug des Interreg-Sekretariats - dies dem Schweizer Projektverantwortlichen mit, so dass er zusammen mit dem Projektträger den Antrag überarbeiten und neu eingeben kann.

Schritt 4: Prüfung des Antrags auf Ebene der NWCH Kantone und Rückmeldung an die IKRB

4

Kommen die IKRB und das Interreg-Sekretariat zum Schluss, dass der Antrag vollständig ist und alle Programmregeln erfüllt, bzw. die Ergänzungen und Überarbeitungen am Antrag zufriedenstellend sind, leitet die IKRB den Antrag den kantonalen Interreg-Fachstellen, auf deren Kantonsgebiet die Wirkung des Projekts anfällt, weiter. Für die programmverantwortlichen Kantone BL und BS wird der Antrag auch den kantonalen NRP-Fachstellen zur Kenntnis und ggfs. zur Stellungnahme zugestellt, wenn das Projekt NRP-(teil-)konform ist. Sie erhalten ihn in diesem Fall auch unabhängig von der Beteiligung der Kantone BL und BS.

Zum Projektantrag gehört auch ein von der IKRB erstelltes Projektblatt mit zusammenfassenden Angaben zu Projektinhalten, -zielen und -wirkungen, mit einem Budgetentwurf, einem Finanzierungsvorschlag der Bundes-/kantonalen Mitteln sowie eine Wertung aus Schweizer und insbesondere aus NRP-Sicht. Der Finanzierungsvorschlag ist dabei mit einer Begründung versehen, die auf nachvollziehbaren Kriterien wie Anzahl und Bedeutung der Projektpartner, betroffene Fläche oder betroffene Personen beruht. Die kantonalen Interreg-Fachstellen unterbreiten den Antrag kantonsintern den zuständigen Stellen.³ Diese geben eine fachliche Stellungnahme zum Antrag ab.

Die kantonalen Interreg-Fachstellen werten die Rückmeldungen aus und geben der IKRB eine Stellungnahme zum Projekt ab, in der bei Bedarf auch die gesamtkantonalen strategischen Ziele (Regierungsziele, Legislaturplan,...) reflektiert sind. Gegebenenfalls enthält die Stellungnahme auch Anregungen und Verbesserungsvorschläge für den Schweizer Projektverantwortlichen.

Die Dauer zwischen Anfrage der IKRB und Stellungnahme der Kantone beträgt mind. drei Wochen.

Schritt 5: Gewährung einer kantonalen und/oder Bundesförderung (Beschlussfassung zum Projektantrag)

5

Liegt sowohl vom Interreg-Sekretariat bzw. der Arbeitsgruppe Interreg, als auch von einem oder mehreren Kantonen eine positive Beurteilung des ausgearbeiteten Antrags vor, sendet die IKRB den Vollantrag, das überarbeitete Projektblatt und die notwendigen Kofinanzierungszusage-Formulare an die betroffenen kantonalen Interreg-Fachstellen. Über die Bewilligung eines Zuschusses über NRP-Bundesmittel bis 300'000 Franken entscheidet die BL-BS-IKRB abschliessend. Anträge über 300'000 Franken benötigen zwingend einen Regierungsratsbeschluss beider Kantone. Das für Interreg zuständige Mitglied des Regierungsrats des Kantons BL beschliesst gleichzeitig die kantonalen Mittel bis 300'000 Franken gemäss § 43 Ziff. 2 Finanzhaushaltsverordnung ([SGS 310.11](#)). Das für Aussenbeziehungen und damit für Interreg zuständige Mitglied des Regierungsrats des Kantons BS beschliesst gleichzeitig die kantonalen Mittel bis 50'000 Franken gemäss § 25, Zif. 1, lit d. Finanzhaushaltsverordnung ([SG 610.110](#)). Sämtliche Beschlüsse werden nach Möglichkeit vor der Interreg-Begleitausschusssitzung, an dem über das Projekt entschieden wird, getroffen.

³ Bei BL und BS kontaktiert die IKRB direkt die kantonale(n) Fachstelle(n) nach jeweils erfolgter Absprache mit der Landeskantlei (Aussenbeziehungen) bzw. dem Präsidialdepartement (Fachstelle Trinationale Zusammenarbeit). Diese ist immer in die Korrespondenz einzubeziehen.

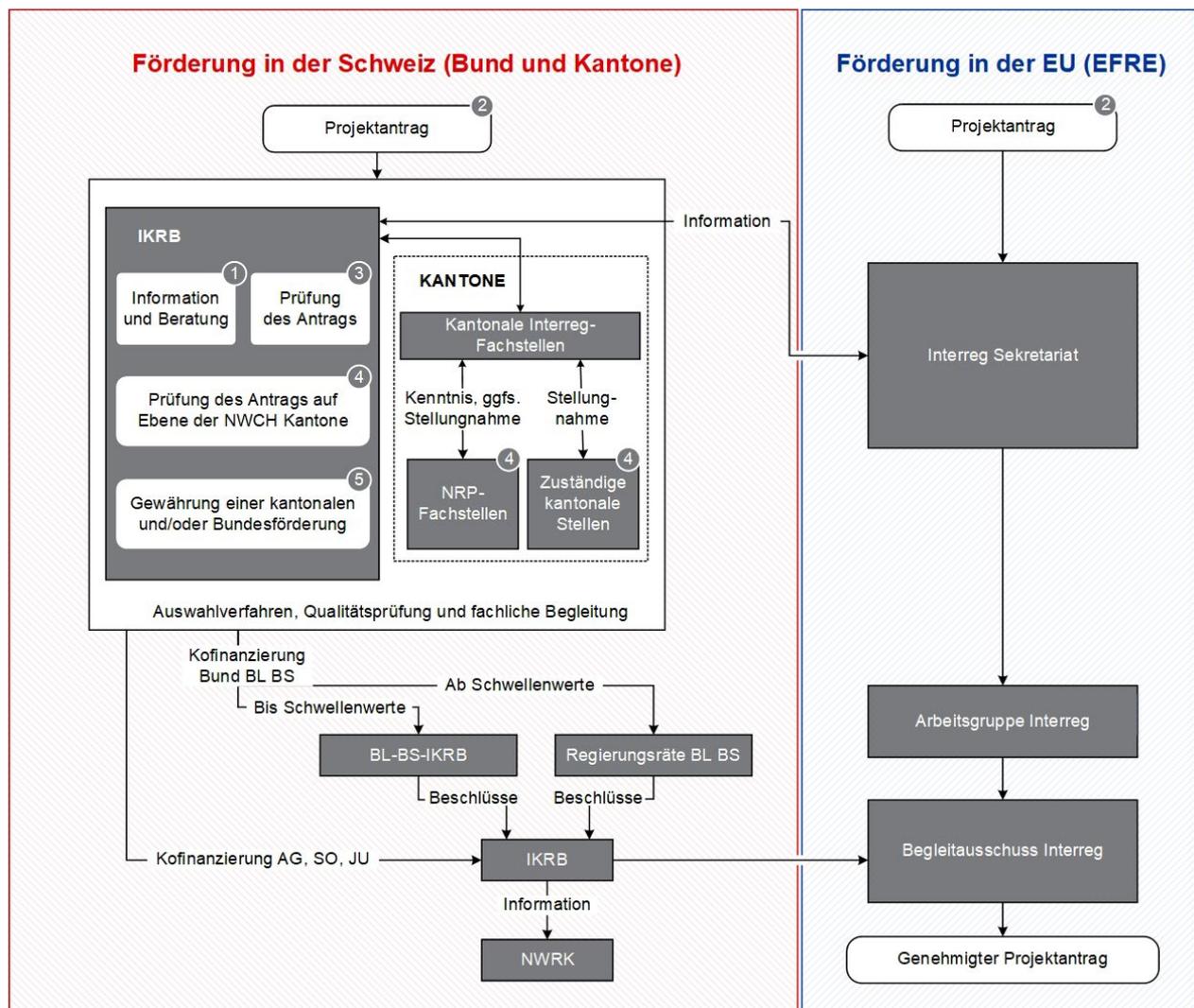
Die Dauer zwischen Zusendung des Projektblatts an die Kantone und Genehmigung der Mittel der Kantone BL und BS (Beschluss BL-BS-IKRB oder RRB) soll mind. vier Wochen betragen. Es ist darauf zu achten, dass alle fünf Kantone bei der Verwendung der Bundesgelder angemessen berücksichtigt werden.

Die Genehmigung der NRP-Bundesmittelfinanzierung erfolgt wenn möglich in der BL-BS-IKRB-Sitzung (bis 300'000 Franken), ansonsten auf dem Zirkularweg. Die Unterzeichnung der Projektvereinbarung betreffend NRP-Bundesmittel sowie deren Verwaltung und Auszahlung erfolgt durch die IKRB.

Nach erfolgter Genehmigung der Mittel der Kantone BL und BS (Beschluss BL-BS-IKRB oder RRB) stellen die kantonalen Interreg-Fachstellen der IKRB die von den zuständigen kantonalen Stellen unterzeichneten Kofinanzierungszusagen zu.

Das Prüfungs- und Auswahlverfahren auf Schweizer Seite wird mit dem Prüfungs- und Auswahlverfahren auf europäischer Seite zeitlich koordiniert. Die Abbildung veranschaulicht diese zeitliche Koordination im Rahmen des Interreg VI-Programms Oberrhein.

Abbildung 1: Prüfungs- und Auswahlverfahren Interreg V Oberrhein



Projektprüfungs- und Auswahlverfahren Interreg VI Oberrhein

Erstellung des Projektblattes durch die IKRB anhand der vorhandenen Informationen zum Projekt (Kurzformular). Dieses dient als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Projekts durch die entsprechende kantonale Fachstelle. 4

Anfrage an kantonale Interreg-Fachstelle bei den Kantonen seitens IKRB. Diese leiten die Anfrage an die entsprechenden kantonalen Stellen und die NRP-Fachstelle weiter. Ausnahme ist hier der Kanton BS (Fachstelle wird direkt angeschrieben, mit Koordinatoren im CC). 4

AG Staatskanzlei
BL Landeskanzlei
BS Präsidialdepartement, Fachstelle Trinationale Zusammenarbeit
JU Chancellerie d'Etat
SO Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat 4

Aufgrund der Unterlagen geben die Fachstellen Inputs an die Interreg-Fachstelle bei den Kantonen bezüglich der Durchführbarkeit, thematischen Ausrichtung und Unterstützungsbereitschaft weiter. Die NRP-Fachstellen der Kantone BL und BS erhalten als programmverantwortliche Kantone NRP-(teil-)konforme Anträge unabhängig von der Beteiligung ihrer Kantone zur Kenntnis und ggf. Stellungnahme. 4

Beratungszeit 1. Abfrage
Mind. 3 Wochen

Fachstelleninput wird an IKRB weitergeleitet. IKRB nimmt den Input der Fachstellen ins Projektblatt auf. 5

Die IKRB stimmt mit dem Schweizer Projektverantwortlichen das Budget aufbauend auf deren Entwurf ab und finalisiert diesen. Der Vorschlag für die Finanzierung wird mit den Kantonen abgestimmt und finalisiert. 5

Die IKRB überarbeitet das Projektblatt und sendet es, inkl. des Vollertrages und des Kofinanzierungszusage-Formulars, für die Finanzbeschlüsse an die Interreg-Fachstellen der Kantone. 5

Für 2. Abfrage mind. 4 Wochen bis Beschluss einbringen

Die Interreg-Fachstellen der Kantone informieren die IKRB über die Beschlüsse. Die IKRB leitet die Ergebnisse ans Interreg-Sekretariat bzw. den Interreg-Begleitausschuss und den Schweizer Projektverantwortlichen weiter. 5

4 Projektbegleitung von Interreg VI Oberrhein-Projekten auf Schweizer Seite und Auszahlung von Förderbeiträgen durch kantonale Stellen

Schritt 1: Kofinanzierungsformular

Die IKRB stellt den Kantonen das vorausgefüllte Kofinanzierungsformular mit Angabe der Anschrift beim Interreg-Sekretariat zur Unterschrift zu, für die Kantone BL und BS jeweils rechtzeitig zu den BL-BS-IKRB-Sitzungen, an denen über die Projektbeteiligungen entschieden wird. Die IKRB unterschreibt die Kofinanzierungszusage für die Bundesmittel (NRP). Diese Kofinanzierungszusagen gehen dem Interreg-Sekretariat vor der Begleitausschuss-Sitzung zu, an denen der Projektantrag zu Genehmigung vorgelegt wird.

Schritt 2: Projektvereinbarung

Der Entwurf der Projektvereinbarung geht zunächst für die Schweizer Kofinanzierer nur der IKRB zu. Diese prüft das Dokument und sendet den Kantonen eine u.U. überarbeitete Fassung per E-Mail und Verschweigefrist zu. Danach sendet die IKRB die Fassung an den Projektträger und in Kopie an den Schweizer Projektverantwortlichen.

Die endgültige Fassung geht wiederum nur der IKRB per E-Mail zu. Diese leitet die Vereinbarung als pdf den Kantonen zu mit Angabe der Anzahl zu unterschreibender Unterschriftenblätter und der Zustelladresse. Die Kantone können die Unterzeichnung per Kompetenzdelegation an die IKRB übertragen (für BL und BS auf der Grundlage der in der Aktennotiz festgehaltenen BL-BS-IKRB-Beschlüsse). Am Ende sendet die IKRB oder der Projektträger den Kantonen eine mit allen Unterschriften gescannte Fassung der Vereinbarung zu.

Schritt 3: Abwicklung der Auszahlung von Förderbeiträgen

Die Auszahlung der Schweizer Fördermitteln geschieht in zwei bis drei Auszahlungstranchen. Die IKRB prüft anhand der eingereichten Dokumente des Schweizer Begünstigten (dreifach unterzeichneter Ausgabenstand, weitere Finanzbelegdokumente, z.B. SAP-Auszügen, ...) und gemäss den Kriterien in der Projektvereinbarung, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind. Ist dies der Fall, teilt die IKRB dies dem Begünstigten mit, der die Rechnungen per E-Mail an die IKRB sendet, welche sie wiederum an die kantonalen Rechnungsadressen weiterleitet (s. Anhang 3). Ausser bei der ersten Auszahlung folgt allenfalls auch eine formalisierte inhaltliche Prüfung. Den Begünstigten wird seitens der IKRB bei Projektstart ein Dokument mit den Richtlinien zur Abrechnung und zur Revision zugestellt.

Schritt 4: Berichterstattung und Gewährleistung des Informationsflusses

In ihrer Funktion als regionale Interreg VI-Koordinationsstelle stellt die IKRB einen regelmässigen Informationsfluss sicher und verfasst regelmässig Berichte zu Händen der Kantone sowie des Bundes gem. Art. 10.5 PV. In einer Übersicht stellt die IKRB den Kantonen zudem folgende Informationen zur Verfügung:

- In die Förderung aufgenommene Projekte;
- Gewährte Finanzhilfen;
- Erfolgte Zahlungen;
- jährliche Übersichten zum aktuellen Stand der kofinanzierten Projekte und zur Verfügbarkeit der Bundesmittel.

Ab der zweiten Auszahlungstranche wird zudem von jedem Schweizer Begünstigten ein Umsetzungsstand eingefordert, welche neben einer allgemeinen Einschätzung die zu Beginn festgelegten Zwischen- bzw. Schlusswerte der Indikatoren den Ist-Werten gegenüberstellt und allfällige Abweichungen zu den Sollwerten begründet (vgl. Vorlage Anhang 4). Dieses Dokument wird von der IKRB nach erfolgter Prüfung den betroffenen Interreg-Fachstellen zugestellt.

Die IKRB führt eine aktuelle Kontaktliste mit den begleitenden kantonalen Fachstellen zuhanden der kantonalen Interreg-Koordinatoren. Diese wird als Excel-Tabelle konzipiert, die man nach Kanton, Person oder ähnlichem filtern kann.

Ist ein kofinanzierender Kanton nicht direkt durch eine Fachstelle als (assoziiertes) Partner im Projekt involviert, muss der Informationsfluss vom Projekt an die kantonale Fachstelle und bei Bedarf auch an die kantonale Interreg-Fachstelle anderweitig sichergestellt werden. Dies kann beispielsweise durch eine Ziffer in der Aktennotiz BL-BS-IKRB oder im Regierungsratsbeschluss zum Ausdruck gebracht werden: «Die Fachstelle xy wird als Ansprechpartner bzgl. Projektumsetzung beauftragt.» Die IKRB stellt in diesen Fällen durch die Aufnahme der Fachstellen in den E-Mail-Verteiler des Projektträgers einen ersten Kontakt her und ermöglicht einen direkten Informationsaustausch vom Projektträger an die Fachstellen. Darin eingeschlossen ist auch die Zustellung eines zusammenfassenden qualitativen Zwischen- bzw. Schlussberichts durch den Projektträger. Dazu sendet die kantonale Interreg-Fachstelle den entsprechenden Kontakt für das jeweilige Projekt an die IKRB, welche wiederum den Projektträger – in Kopie (CC) die Fachstellen – um Aufnahme in einen (ggf. beschränkten) Informationsfluss bittet. Ziel ist es, über die Fortschritte und Probleme bei der Umsetzung des Projekts sowie über Veranstaltungen und Zwischenpräsentationen direkt informiert zu sein. Die Interreg-Fachstelle ist Ansprechpartnerin für die IKRB für eine ergänzende Einschätzung, ob das Projekt "auf Kurs" ist, insbesondere vor den Auszahlungsterminen.

Für jedes Projekt führt die IKRB zu Beginn und zum Ende der Projektlaufzeit ein Gespräch mit den Schweizer Projektpartnern durch. Beim Abschlussgespräch wird insbesondere auf die erreichten Ergebnisse und Wirkungen eingegangen und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten angesprochen.

Die IKRB informiert in regelmässigen Abständen auch die die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) über den Stand der Programmabwicklung und des Ausschöpfungsgrades der NRP-Bundeskongelder.

Schritt 5: Evaluationen

Die IKRB beteiligt sich an den Evaluationen des Interreg-Programms sowie des Bundes. Letztere gemäss Vorgaben der Programmvereinbarung (vgl. Art. 10.5.1). Sie verfasst zudem am Programmende einen Schlussbericht zur Beteiligung der Nordwestschweiz an der NRP sowie an Interreg VI (vgl. Art. 10.5.3 PV). Dank des Schlussberichts sollen verifizierbare Aussagen über die Beteiligung der Nordwestschweiz an der NRP und an Interreg VI getroffen sowie Schlussfolgerungen über den Nutzen und Wirkung dieser Beteiligung gezogen werden können. Schliesslich erstellt sie nach Absprache mit den Kantonen eine Evaluation über die Beteiligung der Nordwestschweiz an Interreg VI Oberrhein gegen Ende der Programmperiode

Anhang 1: Pflichtenheft für die Nordwestschweizer Interreg-Fachstellen zum Programm Interreg VI Oberrhein bei der IKRB

Dienstleistungen	Beschrieb	Kostenberechnung		
		Geschätzte Arbeitstage pro Jahr	Tagessatz CHF ¹⁾	Betrag CHF pro Jahr
Projektinitiierung, -beratung und -begleitung	Information und Beratung des Projektinteressenten und Projektpartners			
	Initiierung von Projekten und Projektpartnersuche			
	Kontaktpflege zu Projektpartner und -träger			
	Div. Aufgaben beim Prüf- und Auswahlverfahren: Kofinanzierungszusagen, Projektvereinbarungen, Kontaktlisten,...			
	Total	80	1'075.00	86'000.00
Finanzen, Reporting, Dokumentation, Archivierung	Finanzverwaltung der NRP-Bundesmittel (Kontoführung, Bankkorrespondenz,...)			
	Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen (Projektberichte, Controlling, Mittel-Auszahlungen, Ausgabenprüfung, usw.)			
	Dokumentation und Archivierung relevanter Unterlagen (Ablage nach BS-Staatsrachiv-Nomenklatura)			
	Berichterstattung gegenüber Kantone und SECO (CHMOS)			
Total	60	1'075.00	64'500.00	
Koordination	Abwicklung (auch administrativ) und Abstimmung zum Interreg-Programm Oberrhein auf Schweizer Seite, Durchführung von ca. 2 Nordwestschweizer Interreg-Sitzungen pro Jahr			
	Total	60	1'075.00	64'500.00
Kommunikation	Kommunikation nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit auf Programmebene sowie Unterstützung auf Projektebene			
	Pflege und Aktualisierung der Interreg-Datenbank auf www.regbas.ch			
	Sachkosten und externe Dienstleistungen Kommunikation: Druck, Gestaltung und Herstellung Kommunikationsträger, Übersetzung, 1 Kickoff-Veranstaltung zu Programmbeginn und weitere 3 kleinere Informationsveranstaltungen, Unterhalt Homepage Teil Interreg, Erklärvideo, Givaways, ...)			11'000.00
Total	40	1'075.00	54'000.00	
Gremienarbeit,	Vorbereitung bzw. Miterarbeitung Interreg VII 2028-35			
	Begleitung von externen Evaluationen und Durchführung einer eigenen Evaluationen zu Programmende			
	Kosten externe Wirkungsevaluation zu Programmende			5'000.00
	Einsatz in Begleitgruppe Technische Hilfe und Monitoring			
	Pflege und Weiterentwicklung der fachlichen Netzwerke			
	Vertretung der Kantone gegenüber dem Bund auf technischer Ebene; Einsatz in sämtliche Programmgremien für die NWCH Kantone, Einsitznahme in Ausschuss der NRP-Fachstellenkonferenz, Teilnahme an NRP-spezifischen Sitzungen und Anlässen; Abstimmung mit interkantonalem RIS Region Basel-Jura, Kontakte zu Programmpartnern und Interreg-Sekretariat			
	Betreuung von Interreg-Kleinprojekten: Abstimmung mit Kantonen, Einsatz in entsprechende TEB-Arbeitsgruppe, Verwaltung der Schweizer			
	Total	80	1'075.00	91'000.00
Arbeitstage und Kosten 2021-2027 pro Jahr	Total I	320	1'075.00	360'000.00
	Praktikumsstelle			30'000.00
	Total II			390'000.00
Finanzierung 2021-2027	Der Bundesanteil beträgt 50%, die restlichen 50% sind über den Rahmenvertrag zwischen der Regio Basiliensis und den Kantonen BS, BL, AG, JU und SO abgedeckt (inkl. MwSt.). Dieser läuft bis Ende 2022. Die Finanzierung der Kantone darüber hinaus steht unter dem Vorbehalt der Weiterführung des Rahmenvertrags.			390'000.00

¹⁾ 1) Vollkostenrechnung inkl. Bürobedarf, Administration, Spesen, Weiterbildung, Sitzungsräumlichkeiten, Steuern und Abgaben. Gemischter Tagessatz zw. wissenschaftl. (CHF 1'250) und admin. Mitarbeiter (CHF 900)

Anhang 2: Vorlage Deadlines

Arbeitsgruppe Interreg Oberrhein	x.y.2022
Finalisierung Budget Schweizer Projektverantwortliche	
Anfrage Fachstellen	
Arbeitsgruppe Interreg Oberrhein	
Finalisierung Projektblatt und Versand an Kantone	
Wenn nötig: überarbeitetes Projektblatt an Kantone	
BL-BS-IKRB-Sitzung für Bundesfinanzierung	
Erhalt der RRB bzw. Kofinanzierungszusagen der Kantone	
Begleitausschuss Interreg Oberrhein	

Anhang 3: Rechnungsadressen für Schweizer Interreg-Projektpartner bzw. -Projektträger bei integrierten Projekten

Für den Kanton Basel-Stadt:

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt
Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing
Z.H. Michael O'Leary
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Oder per Mail (PDF) an: michael.oleary@bs.ch

Für den Kanton Basel-Landschaft:

Landeskanzlei / Kantonale Behörden
Kanton Basel-Landschaft
Zentraler Rechnungseingang
BL70390001
Rathausstrasse 2
CH-4410 Liestal

Oder per Mail (PDF) an: ka-rechnung@bl.ch

Für den Kanton Aargau:

Staatskanzlei
Zentrale Rechnungsstelle (ZRS)
REF-10012001-FSC7
Postfach 2254
CH - 5001 Aarau
SCHWEIZ

Oder per Mail (PDF) an: pdf-rechnung.sk@ag.ch

Für den Kanton Jura:

République et Canton du Jura
Délégué aux affaires extérieures
Benôit Morel
Hôpital 2
CH-2800 Delémont

Oder per Mail (PDF) an: benoit.morel@jura.ch und aline.stubi-schluchter@jura.ch

Für den Kanton Solothurn:

Kanton Solothurn
[abhängig vom kofinanzierenden Amt/Departement]
CH-4509 Solothurn

Für die Bundesmittel:

Andreas Doppler
Leiter Förderprogramme
Regio Basiliensis
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

Oder per Mail (PDF) an: andreas.doppler@regbas.ch

Anhang 4: Indikatoren- und Zielwerteraster



Indikatoren- und Zielwerteraster für Schweizer Begünstigte an Interreg VI Oberrhein-Projekten

Projekt xxx, Partner xxx

Stand xx.yy.202z

Definierte Indikatoren		Ziel- und Ist-Werte						Anmerkungen
Nr.	Indiaktoren (können sowohl qualitativ wie auch quantitativ sein)	Zielwert	Ist-Wert	Zielwert	Ist-Wert	Zielwert Total	Ist-Wert Total	
		bei Halbzeit bzw. bei Rechnungsstellung der 2. Auszahlungstranche		bei Projektende bzw. bei Rechnungsstellung der Schlussstranche				
Outputebene (Leistungen/Produkte; Frage: was muss man dafür tun?)								
1								
2								
3								
Outcomeebene (Einwirkungen auf Zielgruppen (Gesamtprojekt); Frage: Was muss sich dabei bei den Ziegruppen verändern?)								
4								
5								
Impactebene (Auswirkungen in Zielgebieten (Gesamtprojekt); Frage: Was wollen wir bewirken?)								
6								
7								
Allgemeine Einschätzung über die Umsetzung zur Halbzeit bzw. anl. der 2. Tranche:								
Allgemeine Einschätzung über die Umsetzung nach Projektabschluss:								